

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1997

über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend außenliegende Wärmedämmverbundsysteme oder -bausätze mit Putz (WDVS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/556/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom
21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und
Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Entscheidung zwischen den beiden in Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 89/106/EWG genannten Verfahren zur Bescheinigung der Konformität eines Produkts muß die Kommission dem „jeweils am wenigsten aufwendigen Verfahren, das mit den Sicherheitsanforderungen vereinbar ist“, den Vorzug geben, d. h. entscheiden, ob für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Produktfamilie entweder eine werkseigene Produktionskontrolle unter der Verantwortung des Herstellers eine notwendige und ausreichende Voraussetzung für die Konformitätsbescheinigung ist, oder ob aus Gründen, die sich auf die Erfüllung der Kriterien in Artikel 13 Absatz 4 beziehen, bei bestimmten Produkten eine anerkannte Zertifizierungsstelle zu beteiligen ist.

Nach Artikel 13 Absatz 4 ist das so bestimmte Verfahren in den Mandaten und in den technischen Spezifikationen anzugeben. Daher ist es wünschenswert, das Konzept der Produkte oder Produktfamilien festzulegen, das in den Mandaten und technischen Spezifikationen zugrunde gelegt wurde.

Die beiden in Artikel 13 Absatz 3 genannten Verfahren sind in Anhang III der Richtlinie 89/106/EWG ausführlich beschrieben. Daher muß für jedes Produkt oder jede Produktfamilie klar festgelegt werden, wie die beiden Verfahren unter Bezugnahme auf Anhang III anzuwenden sind, da in Anhang III bestimmten Systemen der Vorzug gegeben wird.

Das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 ohne laufende Überwachung, Möglichkeit 2 und Möglichkeit 3 festgelegt sind, und das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i) und in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 mit laufender Überwachung festgelegt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Konformität der Produkte nach Anhang I wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem zusätzlich zu der werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller eine anerkannte Zertifizierungsstelle an der Beurteilung und Überwachung der Produktionskontrolle oder des Produkts selbst beteiligt ist.

Artikel 2

Das Konformitätsbescheinigungsverfahren nach Anhang II wird in den Mandaten zur Erarbeitung von Leitlinien für europäische technische Zulassungen angegeben.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Juli 1997

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1.

ANHANG I

Außenliegende Wärmedämmverbundsysteme oder -bausätze mit Putz, in denen Produkte der Brandverhaltensklassen A⁽¹⁾, B⁽¹⁾ oder C⁽¹⁾ und A (ohne Prüfung), D, E oder F verarbeitet und die für Außenwände bestimmt sind, an die Brandschutzanforderungen gestellt werden, sowie außenliegende Wärmedämmverbundsysteme oder -bausätze mit Putz, die für Außenwände bestimmt sind, an die keine Brandschutzanforderungen gestellt werden.

Außenliegende Wärmedämmverbundsysteme oder -bausätze mit Putz, in denen Produkte der Brandverhaltensklassen A⁽²⁾, B⁽²⁾ oder C⁽²⁾ verarbeitet und die für Außenwände bestimmt sind, an die Brandschutzanforderungen gestellt werden.

⁽¹⁾ Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich das Brandverhalten während des Produktionsprozesses nicht ändert.

⁽²⁾ Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich das Brandverhalten während des Produktionsprozesses ändert.

ANHANG II

PRODUKTFAMILIE

AUSSENLIEGENDE WÄRMEDÄMMVERBUNDSYSTEME ODER -BAUSÄTZE MIT PUTZ (1/1)

Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) wird die EOTA gebeten, in der betreffenden Leitlinie für europäische technische Zulassungen das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben.

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse (Brandverhalten)	System der Konformitätsbescheinigung
Außenliegende Wärmedämmverbundsysteme oder -bausätze mit Putz (WDVS)	Bei Außenwänden, an die Brandschutzanforderungen gestellt werden	A (1)-B (1)-C (1)	1
		A (2)-B (2)-C (2) A (ohne Prüfung) D-E-F	2+
	Bei Außenwänden, an die keine Brandschutzanforderungen gestellt werden	alle	2+

System 1: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i), ohne Stichprobenprüfung.

System 2+: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 1 mit Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine zugelassene Stelle aufgrund einer Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer laufenden Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.

(1) Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich das Brandverhalten während des Produktionsprozesses ändert.

(2) Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich das Brandverhalten während des Produktionsprozesses nicht ändert.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.